gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



**OXSOFT GPO** 

11430

**Version / Revision** 5.01 Bearbeitungsdatum 27-Jan-2023 5.00\*\*\* **Ersetzt Version** Ausgabedatum 27-Jan-2023

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffes oder

der Zubereitung

**OXSOFT GPO** 

chemische Bezeichnung

Bis(2-ethylhexyl)-1,4-benzendicarboxylat CAS-Nr 6422-86-2 EG-Nr. 229-176-9

Registrierungsnummer

(REACh)

01-2119446265-39

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Weichmacher

Lacke Tinten Additiv

Laborchemikalie

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

keine

# 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung **OQ Chemicals GmbH** 

> Rheinpromenade 4A D-40789 Monheim Deutschland

**Produktinformation Product Stewardship** 

> FAX: +49 (0)208 693 2053 email: sc.psq@oq.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer +44 (0) 1235 239 670 (UK)

erreichbar 24/7

**Lokale Notrufnummer** +49 89 220 61012 (DE)

0800 000 7801 (DE) erreichbar 24/7

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aufgrund uns vorliegender Daten ist keine Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie 1272/2008/EG (CLP) erforderlich

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



**OXSOFT GPO** 

**11430 Version / Revision** 5.01

# 2.2. Kennzeichnungselemente

nicht erforderlich.

# 2.3. Sonstige Gefahren

Keine bekannt

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend oder toxisch (PBT), noch als sehr persistent oder als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet

Bewertung endokrine Disruptoren

Der Stoff steht nicht auf der Kandidatenliste gemäß Art. 59(1), REACh. Der Stoff wurde nicht als endokrinschädigend gemäß der Verordnung

2017/2100/EU oder 2018/605/EU bewertet.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr	REACh-No	1272/2008/EC	Konzentration (%)
Bis(2-ethylhexyl)	6422-86-2	01-2119446265-39	-	> 96,0
terephthalat				

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Einatmen**

Ruhig stellen. Frische Luft zuführen. Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.

#### Haut

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.

#### Augen

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen. Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.

#### Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Wichtigste Symptome

Keine bekannt.

#### **Besondere Gefahr**

Keine bekannt.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

#### **Allgemeine Hinweise**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Ersthelfer muss sich selbst schützen.

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



OXSOFT GPO 11430

Version / Revision

5.01

Symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO2), Sprühwasser

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

# 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Gase, die im Brandfall bei unvollständiger Verbrennung entstehen, enthalten möglicherweise: Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO2)

Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atmungsgifte einzustufen

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus

# 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Löschausrüstung sollte umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und komplette Löschausrüstung enthalten (entsprechend NIOSH oder EN 133).

## Vorsichtsmaßnahmen bei der Brandbekämpfung

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen. Löschwasser eindämmen und auffangen. Personen vom Feuer fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Einatmen von Dämpfen oder Nebel vermeiden. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Für Rettungskräfte: Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern. Das Produkt darf nicht ohne Vorbehandlung (biologische Kläranlage) in Gewässer gelangen.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Verfahren zur Eindämmung

Weiteres Auslaufen des Stoffes verhindern, wenn es gefahrlos möglich ist. Ausgetretenes Material möglichst eindämmen.

#### Verfahren zur Reinigung

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben. Wenn die

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



OXSOFT GPO 11430

Version / Revision 5.01

Flüssigkeit in großer Menge verschüttet wurde, sofort mit einer Schaufel oder einem Sauger aufnehmen. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden).

# 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

# Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

#### Hygienemaßnahmen

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

#### **Hinweise zum Umweltschutz**

Siehe Kapitel 8: Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

#### Unverträgliche Produkte

starke Säuren starke Oxidationsmittel

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Eine Notkühlung mit Sprühwasser ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen. Die Behälter beim Umfüllen des Stoffes erden und verbinden.

#### Technische Maßnahmen/Lagerungsbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter vorsichtig öffnen und handhaben.

# **Temperaturklasse**

T2

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Weichmacher

Lacke

Tinten

Additiv

Laborchemikalie

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



#### OXSOFT GPO 11430

**1430 Version / Revision** 5.01

#### Expositionsgrenzwerte Europäische Union

Luftgrenzwerte nicht festgelegt

#### **Expositionsgrenzwerte Deutschland**

Luftgrenzwerte nicht festgelegt.

**DNEL & PNEC** 

# Bis(2-ethylhexyl) terephthalat, CAS: 6422-86-2

Arbeitnehmer

DN(M)EL - langzeitige Exposition - systemische Effekte - Inhalativ anderer toxikologischer

Grenzwert

DN(M)EL - langzeitige Exposition - systemische Effekte - Dermal 6,58 mg/kg bw/day

Bevölkerung

DN(M)EL - langzeitige Exposition - systemische Effekte - Inhalativ 6,86 mg/m³

**DN(M)EL - langzeitige Exposition - systemische Effekte - Dermal**3,95 mg/kg bw/day **DN(M)EL - langzeitige Exposition - systemische Effekte - Oral**3,95 mg/kg bw/day

#### **Umwelt**

 $\begin{array}{lll} \textbf{PNEC Wasser - Süßwasser} & 0,08~\mu\text{g/l} \\ \textbf{PNEC Wasser - Salzwasser} & 0,008~\mu\text{g/l} \\ \textbf{PNEC STP} & 1~\text{mg/l} \\ \textbf{PNEC Sediment - Süßwasser} & 8,28~\text{mg/kg} \\ \textbf{PNEC Sediment - Salzwasser} & 0,828~\text{mg/kg} \\ \textbf{PNEC Boden} & 15~\mu\text{g/kg} \\ \textbf{PNEC oral} & 52,7~\text{mg/kg} \\ \end{array}$ 

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Abweichungen von Standardprüfbedingungen (REACh)

Nicht zutreffend.

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Diffuse Absaugung und Luftverdünnung sind häufig unzureichend, um die Exposition der Mitarbeiter zu begrenzen. Lokale Absaugung ist in der Regel vorzuziehen. Explosionsgeschütze Geräte (wie z.B. Ventilatoren, Schalter und Erdung) sollten in mechanischen Ventilationssystemen genutzt werden.

# Persönliche Schutzausrüstung

## Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

#### Hygienemaßnahmen

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hände

5 / 13

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



# **OXSOFT GPO**

**11430 Version / Revision** 5.01

vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

#### Augenschutz

dicht schließende Schutzbrille. Zusätzlich zur Schutzbrille Gesichtsschutz tragen, wenn die Entstehung von Spritzern möglich ist.

Ausrüstung sollte EN 166 entsprechen

#### Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. Empfehlungen sind nachfolgend aufgeführt. Abhängig von den Begleitumständen können auch andere Schutzmaterialien verwandt werden, wenn Angaben zur Beständigkeit und Durchdringung vorliegen. Hierbei sollten auch Einflüsse anderer eingesetzter Chemikalien berücksichtigt werden.

Geeignetes Material Nitrilkautschuk

Bewertung gemäß EN 374: Stufe 6

**Handschuhdicke** ca 0,55 mm **Durchdringungszeit** > 480 min

Geeignetes Material Polyvinylchlorid / Nitrilkautschuk

Bewertung gemäß EN 374: Stufe 6

**Handschuhdicke** ca 0,9 mm **Durchdringungszeit** > 480 min

#### Haut- und Körperschutz

undurchlässige Schutzkleidung. Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutzanzug tragen.

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Möglichst geschlossene Apparaturen verwenden. Ist das Austreten des Stoffes nicht zu verhindern, ist dieser an der Austrittsstelle gefahrlos abzusaugen. Emissionsgrenzwerte beachten, ggf. Abluftreinigung vorsehen. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Bei Austritt von großen Mengen in die Atmosphäre oder Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

#### Zusätzliche Hinweise

Weitere Details zu dieser Substanz sind im Registrierungsdossier unter folgendem Link zu finden: http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

AggregatzustandflüssigFarbefarblosGeruchgering

**Geruchsschwelle** Keine Daten verfügbar **Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** < -67,2 °C @ 1013 hPa

Methode EU A.1

Siedepunkt oder Siedebeginn 375 °C @ 1013 hPa

und Siedebereich

Methode EU A.2

**Entzündbarkeit** Auch wenn keine Einstufung wegen Entzündbarkeit vorliegt, kann das Produkt

in Brand geraten oder in Brand gesetzt werden.\*\*\*

untere ExplosionsgrenzeKeine Daten verfügbarObere ExplosionsgrenzeKeine Daten verfügbarFlammpunkt212 °C @ 1013 hPa

Methode ASTM 3278

**Zündtemperatur** 387 °C @ 980 hPa

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



#### **OXSOFT GPO**

**11430 Version / Revision** 5.01

Methode EU A.15

**Zersetzungstemperatur** Keine Daten verfügbar **PH-Wert** Keine Daten verfügbar **Kinematische Viskosität** 66,938 mm²/s @ 25 °C

Methode OECD 114

**Löslichkeit** 0,4  $\mu$ g/l @ 22,5 °C, in Wasser **Verteilungskoeffizient** 5,72 (berechnet) OECD 107

n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

**Dampfdruck** 

Werte [hPa] Values [kPa] Values [atm] @ °C @ °F Methode < 0,001 < 0,0001 < 0,0001 25 77 EU A.4

Dichte und/oder relative Dichte

Werte @ °C @ °F Methode 0,983 20 68 EU A.3

Relative Dampfdichte 13,5 (Luft=1) @20 °C (68 °F)

Partikeleigenschaften nicht anwendbar

# 9.2. Sonstige Angaben

**Explosive Eigenschaften** Trifft nicht zu, da die Substanz nicht explosiv ist und über keine entsprechenden

funktionellen Gruppen verfügt

Brandfördernde Eigenschaften Trifft nicht zu, da die Substanz nicht oxidierend wirkt und über keine

entsprechenden funktionellen Gruppen verfügt

Molekulargewicht390,56MolekülformelC24 H38 O4

 $\begin{tabular}{lll} \textbf{Leitf\"{a}higkeit} & 0,0029 \ \mu \mbox{S/m} \ @ \ 20 \ ^{\circ} \mbox{C} \\ \end{tabular}$ 

Brechungsindex 1,487 @ 20 °C

Oberflächenspannung 32,7 mN/m @ 22 °C (71,6 °F), EU A.5

Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

# 10.1. Reaktivität

Das Reaktionsvermögen des Produkts entspricht dem der Substanzklasse, wie es typischerweise in Lehrbüchern der organischen Chemie beschrieben wird.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit Hitze, Funken, offenen Flammen oder elektrostatischer Aufladung vermeiden. Von Zündquellen fernhalten.

# 10.5. Unverträgliche Materialien

starke Säuren, starke Oxidationsmittel.

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



**OXSOFT GPO** 

**11430 Version / Revision** 5.01

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Wahrscheinliche Expositionswege Verschlucken, Augenkontakt, Hautkontakt

Akute Toxizität

Bis(2-ethylhexyl) terephthalat (6422-86-2)

Expositionswege Endpunkt Werte Spezies Methode

Verschlucken LD50 > 5000 mg/kg Ratte

Hautkontakt LD50 > 19670 mg/kg Meerschweinchen

# Bis(2-ethylhexyl) terephthalat, CAS: 6422-86-2

# **Bewertung**

Aufgrund uns vorliegender Daten ist eine Klassifizierung nicht erforderlich für:

Akute Toxizität bei oraler Aufnahme

Akute Toxizität bei Aufnahme über die Haut

Zur akuten Inhalationstoxizität liegen keine Daten vor

Reizung und Ätzwirkung						
Bis(2-ethylhexyl) terep	Bis(2-ethylhexyl) terephthalat (6422-86-2)					
Auswirkungen auf	Spezies	Ergebnis	Methode			
Zielorgan						
Haut	Meerschweinchen	Schwache				
		Hautreizung				
Augen	Kaninchen	Schwache				
		Augenreizung				

# Bis(2-ethylhexyl) terephthalat, CAS: 6422-86-2

#### **Bewertung**

Aufgrund uns vorliegender Daten ist eine Klassifizierung nicht erforderlich für:

Hautreizung / Ätzwirkung

Augenreizung / Ätzwirkung

Sensibilisierung				
Bis(2-ethylhexyl) tere	phthalat (6422-86-2)			
Auswirkungen auf Zielorgan	Spezies	Bewertung	Methode	
Haut	Meerschweinchen	nicht sensibilisierend		

# Bis(2-ethylhexyl) terephthalat, CAS: 6422-86-2

#### **Bewertung**

Aufgrund uns vorliegender Daten ist eine Klassifizierung nicht erforderlich für:

Hautsensibilisierung

Es liegen keine Daten zur Sensibilisierung der Atemwege vor

Subakute-, subchronische- und Langzeittoxizität					
Bis(2-ethylhexyl) terephthalat (6422-86-2)					
Тур	Dosis	Spezies	Methode		
Subakute Toxizität	NOAEL: 885	Ratte,	Verschlucken		

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



# **OXSOFT GPO**

**11430 Version / Revision** 5.01

	mg/kg/d (28d)	männlich/weiblich		
Subakute Toxizität	NOAEC: 46,3 mg/m³ (10 d)	Ratte, männlich/weiblich	Einatmen	
Subchronische Toxizität	NOAEL: 277 - 309 mg/kg/d (90d)	Ratte	Verschlucken	
Chronische Toxizität	NOAEL: 79 - 102 mg/kg/d (104 Wochen)	Ratte	Verschlucken	

# Bis(2-ethylhexyl) terephthalat, CAS: 6422-86-2

#### **Bewertung**

Aufgrund uns vorliegender Daten ist eine Klassifizierung nicht erforderlich für: STOT RE

Cancerogenität, Mutag	Cancerogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität				
Bis(2-ethylhexyl) terep					
Тур	Dosis	Spezies	Bewertung	Methode	
Mutagenität		Bakterien	negativ	OECD 471	
				(Ames)	
Mutagenität		Säugetierzellen	negativ	OECD 473	
				(Chromosomen	
				Aberration)	
Mutagenität		Säugetierzellen	negativ	OECD 476	
				(Mammalian	
				Gene Mutation)	
Entwicklungs-	NOAEL 747	Ratte		OECD 414, Oral	Entwicklungssch
schädigung	mg/kg/d				ädigung
Entwicklungs-	NOAEL 458	Ratte		OECD 414, Oral	Toxwirkung beim
schädigung	mg/kg/d				Muttertier
Reproduktions- toxizität	NOAEL 500 -	Ratte		OECD 416	Verschlucken
	1000 mg/kg/d				

# Bis(2-ethylhexyl) terephthalat, CAS: 6422-86-2

#### **CMR Classification**

Die vorhandenen Daten zu den CMR-Eigenschaften sind in obiger Tabelle zusammengefasst. Sie rechtfertigen keine Klassifizierung in die Kategorien 1A oder 1B

#### **Bewertung**

In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

Zeigt keine reprotoxischen Effekte im Tierversuch

In Abwesenheit besonderer Verdachtsmomente ist keine Krebsstudie erforderlich

#### Bis(2-ethylhexyl) terephthalat, CAS: 6422-86-2

# Zielorgan Systemischer Giftstoff - Einmalige Exposition

Aufgrund uns vorliegender Daten ist eine Klassifizierung nicht erforderlich für: STOT SE

# Zielorgan Systemischer Giftstoff - Wiederholte Exposition

Aufgrund uns vorliegender Daten ist eine Klassifizierung nicht erforderlich für: STOT RE

#### **Aspirationstoxizität**

Von diesem Produkt geht aufgrund seiner Viskosität keine Aspirationsgefahr aus

# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

# Endokrinschädliche Eigenschaften

Es wurde nicht festgestellt, dass der Stoff endokrinschädigende Eigenschaften gemäß Abschnitt 2.3 hat.

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



**OXSOFT GPO** 

**11430 Version / Revision** 5.01

#### **Bemerkung**

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Weitere Details zu dieser Substanz sind im Registrierungsdossier unter folgendem Link zu finden: http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances.

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

# 12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität							
Bis(2-ethylhexyl) terephtha	Bis(2-ethylhexyl) terephthalat (6422-86-2)						
Spezies	Expositionsdauer	Dosis	Methode				
Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	48h	NOEC: >= 0,0014 mg/l					
Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	48h	EC50: > 0,0014 mg/l					
Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	96h	LC50: > 984 mg/l					
Alge	72h	NOEC: >= 0,86 mg/l	Wachstumshemmung				

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bis(2-ethylhexyl) terephthalat, CAS: 6422-86-2 Biologischer Abbau

40,2 % (28 d).

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bis(2-ethylhexyl) tereph	thalat (6422-86-2)	
Тур	Ergebnis	Methode
log Pow	5,72	berechnet, OECD 107

# 12.4. Mobilität im Boden

Bis(2-ethylhexyl) terephthalat (6422-86-2		
Тур	Ergebnis	Methode
Oberflächenspannung	32,7 mN/m @ 22 °C (71,6 °F)	EU A.5

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Bis(2-ethylhexyl) terephthalat, CAS: 6422-86-2 Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften

Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend oder toxisch (PBT), noch als sehr persistent oder als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet

# 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es wurde nicht festgestellt, dass der Stoff endokrinschädigende Eigenschaften gemäß Abschnitt 2.3 hat.

# 12.7. Andere schädliche Wirkungen

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



**OXSOFT GPO** 

**11430 Version / Revision** 5.01

Bis(2-ethylhexyl) terephthalat, CAS: 6422-86-2

Keine Daten verfügbar

**Bemerkung** 

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

# **Produktinformation**

Unter Beachtung abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen einer Entsorgung zuführen. Die Wahl des Entsorgungsverfahrens ist von der Zusammensetzung des Produktes zum Entsorgungszeitpunkt und den örtlichen Satzungen und Entsorgungsmöglichkeiten abhängig.

# **Ungereinigte Verpackungen**

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

**ABSCHNITT 14.1 - 14.6** 

ADR/RID Kein Gefahrgut

ADN: Container- und Tankschiff

Kein Gefahrgut

ICAO-TI / IATA-DGR Kein Gefahrgut

IMDG Kein Gefahrgut

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Verordnung 1272/2008, Anhang VI

Nicht eingetragen

DI 2012/18/EU (Seveso III)

Kategorie nicht unterstellt

# RL 1999/13/EG (VOC-Richtlinie)

Chemische Bezeichnung	Status
Bis(2-ethylhexyl) terephthalat	nicht unterstellt
CAS: 6422-86-2	

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



**OXSOFT GPO** 

**11430 Version / Revision** 5.01

# Internationale Bestandsverzeichnisse

# Bis(2-ethylhexyl) terephthalat, CAS: 6422-86-2

AICS (AU)
DSL (CA)
IECSC (CN)
EC-No. 2291769 (EU)
ENCS (3)-4053 (JP)
ISHL 4-(7)-1490 (JP)
KECI KE-02197 (KR)
PICCS (PH)
TSCA (US)
NZIoC-NZ with note
TCSI (TW)

# Nationale Bestimmungen Deutschland

TRGS 510 (Version 2013) LGK 10

Wassergefährdungsklasse gemäß AwSV

WGK allgemein wassergefährdend

Kennnummer 6531

#### **TA Luft**

Chemische Bezeichnung	Ziffer	Klasse	<b>Basis Emissionsrate</b>	Max Konzentration
Bis(2-ethylhexyl)	5.2.5	allg. Grenzwert		
terephthalat				
CAS: 6422-86-2				

# <u>Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)</u>

Chemische Bezeichnung	Status
Bis(2-ethylhexyl) terephthalat	nicht unterstellt
CAS: 6422-86-2	

Für Details und weitere Informationen sehen Sie bitte ins jeweilige Regelwerk

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report - CSR) wurde erstellt. Da das Produkt unter REACh als nicht gefährlich eingestuft ist, wurden keine Expositionsszenarien berechnet.

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Abkürzungen

Eine Liste von Begriffen und Abkürzungen ist unter folgendem Link zu finden: http://echa.europa.eu/documents/10162/13632/information\_requirements\_r20\_en.pdf

#### Schulungshinweise

Spezielle Ausbildung für Erste Hilfe erforderlich.

gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) Artikel 31, Anhang II



OXSOFT GPO 11430

**Version / Revision** 

5.01

# Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben basieren auf OQ eigenen Daten und allgemein zugänglichen, validen Quellen. Die Abwesenheit von Daten, die von OSHA, ANSI oder Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG gefordert werden, weist darauf hin, dass uns keine Angaben vorliegen.

#### Weitere Informationen für das Sicherheitsdatenblatt

Änderungen gegenüber der Vorversion sind durch \*\*\* markiert. Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Für weitere Informationen, andere Sicherheitsdatenblätter und technische Datenblätter konsultieren Sie bitte die OQ Homepage (www.chemicals.oq.com). Der Anhang ist nicht erforderlich, da die Substanz unter REACh als nicht gefährlich registriert wurde

# Haftungsausschluss

Nur für industrielle Zwecke. Die hier wiedergegebenen Informationen entsprechen unserem Stand des Wissens, stellen jedoch keine Garantie auf Vollständigkeit dar. OQ Chemicals übernimmt keinerlei Garantie für die sichere Handhabung dieses Produktes in der Anwendung unserer Kunden oder in Gegenwart anderer Substanzen. Der Anwender trägt die volle Verantwortung dafür, die Eignung dieses Produktes für die jeweilige Verwendung festzustellen und alle anwendbaren oder notwendigen Sicherheitsstandards zu erfüllen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts